

Interessenverband der Lotterien mit geringem Gefährdungspotential e.V. (ILgG)

Jens Remlinger, Jürgen Rehm

Heinrich-Barth-Str. 28, 66115 Saarbrücken, info@i-lgg.de

**Anmerkungen zu dem Entwurf des Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrags
(GlüNeuRStV) aus der Sicht des Gewinnsparens.** Stand: 06. Februar 2020

Nach § 2 Absatz 10 gelten für Lotterien die §§1 bis 4, 5 bis 10, 12 bis 18, 22, 23 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts. Es wird hier nicht unterschieden zwischen:

- Lotterien, die den staatlichen Anbietern vorbehalten sind,
- und den Lotterien des Dritten Abschnitts

Bei den Lotterien des Dritten Abschnitts haben die Gewinnsparlotterien und die kleinen Lotterien eine Sonderstellung. Bei den Gewinnsparlotterien darf auch ausdrücklich ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt werden.

Für die Lotterien des Dritten Abschnitts im Internet sollen zukünftig verschärfte Bedingungen gelten. Neu aufgenommen wurden im Hinblick auf die Regulierung von Online-Sportwetten, virtuellen Automaten Spielen, Online-Casinoangeboten und Online-Pokerangeboten die § 6a bis § 6j. In der vorliegenden Fassung werden zwar teilweise in den betreffenden Paragraphen für das Internetangebot Ausnahmen für die Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden und für Lotterien des Gewinnsparens gemacht (§ 6c Absatz 9) oder für die Glücksspiele, an denen gesperrte Spieler teilnehmen dürfen (§ 6h Absatz 3), d.h. Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, Lotterien in der Form des Gewinnsparens und an stationär angebotene Pferdewetten. Da die Ausnahmen für das Angebot von Lotterien des dritten Abschnitts im Internet nur punktuell gemacht werden, wäre die zuständige Behörde jedoch dem genauen Wortlaut entsprechend weiterhin verpflichtet, auch für die Teilnehmer an diesen Lotterien eine Datei zur Verhinderung parallelen Spiels zu führen (§ 6h Absatz 1 und 2), nur die Meldung des Erlaubnisnehmers findet keine Anwendung (§ 6h Absatz 3). Wegen der fehlenden Differenzierung werden praktisch durch die Hintertür neue und zusätzliche Anforderungen für die Lotterien des Dritten Abschnitts und insbesondere die Gewinnsparlotterien eingeführt. Dies betrifft die Einführung eines Spielkontos (§ 6a), das IT-Sicherheitskonzept (§ 6f) und die Anforderungen an den Datenschutz (§ 6g).

Es fällt auf, dass nach § 2 alle Lotterien gleichermaßen behandelt werden. Entsprechend der sonstigen Systematik des Glücksspielstaatsvertrags wäre hier deutlich zwischen den (nur staatlich angebotenen) Lotterien und den Lotterien des Dritten Abschnitts zu unterscheiden.

VORSCHLAG: Einfügen in § 2 hinter Absatz 10:

Für Lotterien des Dritten Abschnitts gelten nur die §§ 1 bis 4, 5 bis 6 (aber nicht 6a bis 6j), 7, 9 bis 10, 12 bis 18, 22 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.

Auch sieht § 4 Absatz 5 Ziffer 2 vor: "Spielern werden durch den Veranstalter, den Vermittler, deren Beschäftigte oder durch von diesen beauftragten Dritten keine Darlehen gewährt; für Darlehen darf auf der Internetdomain des Veranstalters oder Vermittlers nicht geworben oder sonst darauf verwiesen oder verlinkt werden (Kreditverbot)." Die Gewinnspalotterien werden durch Sparkassen und Banken vermittelt. Ein generelles Kreditverbot macht hier keinen Sinn.

VORSCHLAG: Einfügen in § 4 Absatz 5 Ziffer 2:

Die Vermittlung von Gewinnspalotterien durch Kreditinstitute ist hiervon ausgenommen. Es dürfen jedoch keine Darlehen für den Erwerb von Gewinnspalosen vergeben werden.